

Berechnungsordnung

In Ergänzung der im Statut der Genossenschaft festgelegten Rechte und Pflichten gelten für den Bezug des von der Reichenau-Gemüse eG geförderten Berechnungswassers die folgenden Bestimmungen:

§ 1 Gegenstand der Berechnungsordnung

1.1. Die Reichenau-Gemüse eG (im Folgenden: Genossenschaft) unterhält eine Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der landwirtschaftlichen Mitgliedsbetriebe mit Nutzwasser zum Zwecke der Beregnung. Das geförderte Nutzwasser weist keine Trinkwasserqualität aus. Es dient ausschließlich Zwecken der Beregnung.

1.2. Über die vorliegende Berechnungsordnung, ihre Ergänzungen und Änderungen beschließt der Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft jeweils in gemeinsamer Sitzung.

1.3. Mit jeglicher Art der Nutzwasserentnahme unterwirft sich ein Nutzer der vorliegenden Berechnungsordnung und den sich daraus ergebenden Pflichten.

1.4. Die Anlage ist im Stande, ganzjährig Nutzwasser in ausreichenden Mengen zu liefern. Während der Wintermonate kann Nutzwasser nur aus dem hierzu geeigneten Wassernetz bezogen werden. Übrige, nicht für den Winterbetrieb geeignete Netzteile, werden während dieser Zeit von der Genossenschaft abgestellt. Schäden durch Störungen und Unterbrechung der Lieferung, die nicht von der Genossenschaft zu vertreten sind, insbesondere solche, die auf höherer Gewalt oder technischen Defekten beruhen, werden nicht ersetzt (wie bspw. Schäden durch Druckschwankungen etc.).

Um Schäden durch Über- oder Unterdruck zu vermeiden, wird dem jeweiligen Nutzer empfohlen, eigene Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Von der Entnahmestelle (Schieber) bis zum betriebseigenen Druckminderer sollten Rohre bzw. Armaturen mit einem Mindestnennndruck von PN 10 gemäß DIN/EN 1333 verwendet werden. Die Genossenschaft ist bestrebt, durch Wartung und Modernisierung der Anlage, eine möglichst lückenlose Versorgung aufrecht zu erhalten. Doch kann es gerade durch Wartungs- und Reparaturarbeiten zu Unterbrechungen der Versorgung kommen. Betriebe/Nutzer die auf eine lückenlose Versorgung angewiesen sind, sind verpflichtet, durch Zwischenbehälter und/oder Pumpen hierfür selbst Vorsorge zu treffen.

Es besteht kein Anspruch des Nutzers auf einen in bestimmter Höhe anstehenden Wasserdruck.

§ 2 Nutzer

2.1. Die Nutzwasserentnahme ist nur Ablieferern (zur Definition der Nutzergruppen, siehe die Angaben in anhängender Preisliste) der Genossenschaft, der Genossenschaft selbst und der Reichenau-Gemüse-Vertriebs eG gestattet. Eine Abgabe/entgeltliche Weitergabe von Nutzwasser an weitere Nutzer, ist ausschließlich der Reichenau-Gemüse-Vertriebs eG gestattet.

2.2 Diese Berechnungsordnung gilt auch für den Wasserbezug über die Reichenau-Gemüse-Vertriebs eG.

2.3. Eine Nutzung durch weitere Nutzer kann auf Antrag an die Reichenau-Gemüse-Vertriebs eG gestattet werden. Eine Verpflichtung zur Lieferung/Versorgung mit Berechnungswasser besteht nicht.

2.4. Eine Gestattung zum Betrieb eines Fischweihers/Fischbeckens, eines Brunnens oder eine sonstige nicht dem in § 1.1 Satz 3 bestimmten Zweck entsprechende Nutzung des geförderten Berechnungswassers kann von der Reichenau-Gemüse-Vertriebs eG ausnahmsweise und nur auf Antrag erteilt werden. Solche Anlagen müssen auf Verlangen der Genossenschaft zuvor mit einem hierfür geeigneten Wasserzähler versehen werden. Vor dem Wasserzähler muss zwingend ein geeigneter Schwebstofffilter eingebaut werden. Die durch diese Maßnahme entstehenden Kosten einschließlich evtl. Wartungskosten durch den Wassermeister der Genossenschaft oder sonst von dieser hierzu beauftragten Dritten, trägt der Abnehmer.

2.5. Bei Betrieb einer Anlage nach § 2.4 Satz 1 unter Bezug von Nutzwasser ohne vorherige Erlaubnis wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 5.000,00 € fällig. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt durch die Genossenschaft und orientiert sich an der geschätzten Menge des zu Unrecht bezogenen Nutzwassers. Die Genossenschaft kann in diesen Fällen den Bezug von Nutzwasser auch ganz einstellen.

§ 3 Grundsätzliches

3.1. Alle Nutzer sind verpflichtet, sorgsam und sparsam mit Nutzwasser umzugehen und unnötigen Wasserverbrauch zu vermeiden.

3.2. Alle Nutzer sind verpflichtet, an der Anlage verursachte oder sonst beobachtete Schäden unverzüglich der Genossenschaft zu melden.
Durch einen Nutzer selbst verursachte Beschädigungen von Teilen der Anlage (Wasserhähnen, Standrohr usw.) in seinem Einwirkungsbereich sowie Beschädigungen von Anlagen in seinem Einwirkungsbereich, bei denen ein Verursacher nicht feststellbar ist, sind von dem betroffenen Nutzer zu ersetzen. Soweit der Nutzer nicht die Genossenschaft mit der Behebung von Schäden/Durchführung von Arbeiten beauftragt, hat er ein fachkundiges Unternehmen hiermit zu beauftragen und nach Durchführung der Maßnahme dies der Genossenschaft zur Abnahme der Arbeiten anzuzeigen. Für Aufwendungen/Leistungen der Genossenschaft im Zusammenhang mit einer Abnahme oder mit sonst von einem Nutzer beauftragten Arbeiten oder mit Schadensbeseitigungsmaßnahmen ist die Genossenschaft berechtigt, den hierfür angefallenen Zeitaufwand zu berechnen. Die Höhe des jeweiligen Stundensatzes

des Wassermeisters der Genossenschaft ergibt sich aus der jeweils geltenden Preisliste zur Berechnungsordnung.

§ 4 Pflichten des Nutzers

4.1. Jeder Nutzer ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen Vorsorge dafür zu treffen, dass keine Fremdstoffe in die Nutzwasserleitung eindringen können. Der Abnehmer haftet in vollem Umfang, auch gegenüber Dritten, für Schäden, die in diesem Zusammenhang entstehen.

Der Einbau von Rückschlagklappen sowie von Vorrichtungen gegen Manipulationen an den Entnahmeverrichtungen wird dringend empfohlen.

4.2. Eine feste Verbindung zwischen genossenschaftseigener und privater Rohrleitungen zur Führung von Berechnungswasser darf nur nach vorherigem Antrag und mit hierauf erteilter Erlaubnis der Genossenschaft hergestellt werden. Die genossenschaftseigene Leitung endet nach der Übergabearmatur. Eine solche Verbindung ist vor Betrieb von der Genossenschaft bzw. dem hierzu von der Genossenschaft beauftragten Wassermeister abzunehmen. Auf § 5.4 dieser Verordnung wird verwiesen.

4.3. Rohrleitungen, die Berechnungswasser führen, dürfen keinesfalls mit Trinkwasserleitungen der Gemeinde verbunden sein. Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen hierzu (insbesondere in der geltenden Trinkwasserverordnung und der einschlägigen Wassersatzung der Gemeinde), hinsichtlich Verbindungen zwischen Trinkwasser- und Nutzwasserleitungen verwiesen.

4.4. Der Berechnung dienende Anlagen sowie Leitungen sind durch die Nutzer so einzurichten, zu betreiben und zu bedienen, dass hierdurch keine Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Insbesondere hat der Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass öffentliche Straßen nicht beregnet oder sonst durch die Nutzung von Berechnungswasser beeinträchtigt werden. Die hierzu einschlägigen gesetzlichen Regelungen, insbesondere straßenrechtliche Vorschriften und die damit verbundenen Sicherungspflichten müssen befolgt werden.

Die von der Genossenschaft hierzu beauftragten Personen sind berechtigt, unzumutbar aufgestellte und betriebene Berechnungsgeräte oder Zubehör hierfür (wie etwa Berechnungsgeräte und Schläuche u. ä.) ordnungsgemäß einzustellen sowie defekte Leitungen instand zu setzen, oder im Bedarfsfall außer Betrieb zu setzen. Gleiches gilt bei Gefahr in Verzug im Falle von Schäden an der Anlage, an Leitungen oder an privaten Verbindungsleitungen des Nutzers. Der Nutzer ist verpflichtet, mit solchen Maßnahmen verbundene Einwirkungen auf sein Grundstück, wie etwa ein Betreten und Arbeiten an der Anlage und privaten Verbindungsleitungen zu dulden. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen der Genossenschaft sind durch den jeweiligen Nutzer zu ersetzen; § 3.2 Satz 3, 4 und 5 dieser Verordnung gelten entsprechend.

4.5 Bestandteile der Berechnungsanlage (wie etwa Rohrleitungen, Verschluss- und Regelungsvorrichtungen, Schieber u. ä.), auch soweit sich diese unter der Erdoberfläche befinden, hat der jeweilige Nutzer in und auf seinem Grundstück zu dulden. Soweit der Nutzer nicht Eigentümer oder wie ein solcher Verfügungsberechtigt über das Grundstück ist, hat er für eine entsprechende Duldung durch den Berechtigten Sorge zu tragen. Der jeweilige Nutzer versichert, dass oben beschriebene Bestandteile vom jeweiligen Verfügungsberechtigten in oder an den Grundstücken geduldet werden. Der jeweilige Nutzer verpflichtet sich einen

etwaigen Rechtsnachfolger zu verpflichten, in die vorliegend geregelten Verpflichtungen einzutreten.

Soweit ein Nutzer oder dessen Rechtsnachfolger der Genossenschaft schriftlich mitteilt, dass ein Bezug von Nutzwasser nicht mehr erfolgen soll, kann er verlangen, dass sich auf seinem Grundstück befindliche Bestandteile der Beregnungsanlage durch die Genossenschaft entfernt werden. Die zur Entfernung notwendigen Arbeiten auf dem Grundstück hat er zu dulden. Die hierdurch entstehenden Aufwendungen der Genossenschaft sind durch den jeweiligen Nutzer/Rechtsnachfolger zu ersetzen; § 3.2 Satz 3, 4 und 5 dieser Verordnung gelten entsprechend.

4.6. Bestandteile der Beregnungsanlage (wie etwa Rohrleitungen, Verschluss- und Regelungsvorrichtungen, Schieber u. ä.), auch soweit sich diese unter der Erdoberfläche befinden, werden aus Sicherheitsgründen bei Bedarf von der Genossenschaft oder hierfür beauftragten Personen gewartet.

Schäden an solchen Bestandteilen dürfen nur durch die von der Genossenschaft beauftragten Personen oder durch fachkundige Firmen beseitigt werden; § 3.2 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

4.7. Der Nutzer hat ein Betreten seines Grundstücks und erforderliche Einwirkungen hierauf zur Durchführung von Anschluss-, Wartungs- und Reparaturarbeiten durch Mitarbeiter der Genossenschaft, oder von der Genossenschaft hierfür beauftragten Personen zu dulden. Anschluss- und Wartungsarbeiten sind, soweit möglich, vorher anzukündigen. Dies gilt nicht bei unaufschiebbaren Maßnahmen (wie etwa Notreparaturen, drohenden Schäden Dritter o. ä.).

4.8. Soweit von der Genossenschaft Wasserleitungen erneuert oder modernisiert werden, so sind auf Kosten des Nutzers auch die von ihm hieran angeschlossenen privaten Rohrleitungen im Sinne des § 4.2 zu ersetzen; § 3.2 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

4.9. Wer unbefugt Wasserleitungen in Betrieb setzt, haftet in vollem Umfang für alle hierdurch entstehenden Schäden

§ 5 Anschluss und Anschlusskosten

5.1. Anschlüsse an die genossenschaftseigene Versorgungsleitung dürfen nur nach vorheriger Beantragung und Zustimmung durch die Genossenschaft erstellt werden. Zuständig ist der von der Genossenschaft beauftragte Wassermeister. Anschlüsse an Standrohre bzw. oberflächliche Leitungen müssen mit einem geeigneten Absperrventil zur Übergabeleitung versehen werden. Anschlüsse haben entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen; § 3.2 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

5.2. Für jeden Anschluss an ein Gewächshaus/Betriebsgebäude wird von der Genossenschaft eine eigene Abstellarmatur erstellt; § 3.2 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

5.3. Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt grundsätzlich nach Flächen. Wo dies nicht möglich ist und nur soweit der Wassermeister der Genossenschaft dies für

zweckdienlich erachtet, kann er ausnahmsweise die Anbringung von Wasserzählern verlangen. Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers anzuschaffen und mit einem geeigneten Schwebstofffilter zu versehen. Auf Verlangen des Wassermeisters ist nach Ablauf der Eichzeit der Zähler oder die Patrone auf Kosten des Nutzers auszutauschen.

Ein Anspruch eines Nutzers auf Anbringung eines Wasserzählers zu Abrechnungszwecken besteht nicht.

5.4. Die Abnahme von nutzeigenen Anschlüssen an die genossenschaftseigene Leitung hat durch den Wassermeister der Genossenschaft zu erfolgen. Vor einer solchen Abnahme ist ein Betrieb eines Anschlusses nicht gestattet. Die durch die Abnahme der Genossenschaft entstehenden Aufwendungen sind durch den jeweiligen Nutzer zu ersetzen; § 3.2 Satz 3, 4 und 5 dieser Verordnung gelten entsprechend.

5.5. Kosten, die durch einen Anschluss an die genossenschaftseigene Leitung oder für die Änderung bzw. Verlegung eines bestehenden Anschlusses oder den Anschluss von Wasserzählern entstehen, sind vom Nutzer zu tragen und werden nach Beendigung der Arbeiten zur Herstellung des Anschlusses durch die Genossenschaft in Rechnung gestellt. Die hierdurch der Genossenschaft entstehenden Aufwendungen sind durch den jeweiligen Nutzer zu ersetzen; § 3.2 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

Es steht dem Nutzer frei, eine geeignete Fachfirma mit den diesbezüglichen Arbeiten zu beauftragen. Die insoweit beauftragte Firma hat den Anschluss, soweit der Wassermeister der Genossenschaft dies für erforderlich erachtet, durch Vorlage von Plänen, im Detail mit dem Wassermeister der Genossenschaft vor Ausführung der Arbeiten abzusprechen und von diesem freigeben zu lassen. Der Wassermeister der Genossenschaft ist berechtigt, solchen Firmen, soweit er dies für zweckdienlich erachtet, Weisungen zu erteilen. Nach Ausführung der Arbeiten sind diese dem Wassermeister anzuzeigen und von diesem abzunehmen. Eine Inbetriebnahme des Anschlusses ohne vorherige Abnahme durch den Wassermeister ist nicht gestattet; § 5.4 gilt entsprechend. Die im Zusammenhang mit der Überwachung einer mit Anschlussarbeiten beauftragten Fremdfirma entstehenden Aufwendungen der Genossenschaft sind durch den jeweiligen Nutzer zu ersetzen; § 3.2 Satz 3, 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 6 Berechnungsentgelte

6.1. Für den Bezug von Berechnungswasser verlangt die Genossenschaft von den jeweiligen Nutzern ein Entgelt. Zur zumindest teilweisen Deckung der Kosten für die Grundleistungen der Verwaltung wird pro Abrechnungsjahr und Nutzer eine einmalige Verwaltungskostenpauschale erhoben.

Das Berechnungswasserentgelt, die Verwaltungskostenpauschale und der jeweilige Stundensatz des Wassermeisters werden von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft festgesetzt und gemäß der hierauf beschlossenen Preisliste beim jeweiligen Nutzer abgerechnet. Die Preisliste wird mit der jeweiligen Berechnungsordnung veröffentlicht. Die jeweiligen Tarife und Nutzergruppen ergeben sich aus der anhängenden Preisliste, die Teil der vorliegenden Berechnungsordnung ist.

6.2. Das Berechnungswasserentgelt für die Nutzergruppen „Ablieferer“ und „Nichtablieferer“ (zur Definition der Nutzergruppen, siehe die Angaben in

anhängender Preisliste) wird für Freiland- bzw. Unterglasflächen für folgende Bezugszeiten unterschiedlich abgerechnet:

Freiland: - Bezugszeit I: 01.03. - 30.06. und Bezugszeit II: 01.07. - 31.10.

Gewächshaus: - Bezugszeit I: 01.03. - 30.06. und Bezugszeit II: 01.07. - 31.10.
- Bezugszeit III: 01.11. - 01.03. (zusätzliches Winterwasser)

eines jeweiligen Jahres. Alle übrigen Nutzer werden nur einmal jährlich abgerechnet.

Grundsätzliche Grundlage für die Erhebung des Wasserentgelts ist die angemeldete Fläche und die Nutzungsart. Die Mindestabrechnungsgröße beträgt 100 m². Darunterliegende Meldungen werden auf diese Größe aufgerundet. Die erforderlichen Angaben zur Nutzungsart und zur Fläche unter Angabe der Flurstücknummer des beteiligten Grundstücks sind bis spätestens am

- 1. Juni eines jeden Jahres für die Bezugszeit I
- 1. Oktober eines jeden Jahres für die Bezugszeit II
- 1. November eines jeden Jahres für die Bezugszeit III

der Genossenschaft schriftlich zu melden.

Erfolgt eine Meldung der zu berechnenden Flächen durch einen meldeverpflichteten Nutzer der Gruppen „Ablieferer“ oder „Nichtablieferer“ entgegen oben stehender Verpflichtung nicht, so kann die gesamte Berechnungsfläche aus dem zuletzt gemeldeten Abrechnungszeitraum als Berechnungsfläche berechnet werden. Gleiches gilt, wenn eine Abmeldung von Flächen trotz Nichtberechnung unterbleibt.

6.3. Die Berechnung eines nicht gemeldeten Grundstückes anstelle eines gemeldeten ist nicht statthaft. Dagegen ist es möglich, einzelne Flächen für einen Bezugszeitraum von der Berechnung abzumelden, wonach hierfür für diesen Zeitraum kein Wasserentgelt erhoben wird. Eine Abmeldung muss schriftlich bis spätestens

- 1. Juni für den Bezugszeitraum I
- 1. Oktober für den Bezugszeitraum II
- 1. November für den Bezugszeitraum III

der Genossenschaft zugehen.

Erfolgt trotz Abmeldung eine Wasserentnahme, so wird die gesamte Berechnungsfläche aus dem zuletzt gemeldeten Jahr als Berechnungsfläche berechnet.

6.4. Zahlungen auf die jeweilige Abrechnung sind fällig innert 14 Tagen nach Zugang der Abrechnung. Im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Nutzer, wird der jeweilige Einzug mindestens einen Tag vor Abbuchung avisiert.

6.5. Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Abrechnung hat der Nutzer spätestens innerhalb von 4 Wochen nach deren Zugang zu erheben. Macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der 4-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Soweit der Nutzer nach Ablauf dieser Frist die Unrichtigkeit der Rechnung behauptet, hat er die behauptete Unrichtigkeit zu beweisen.

6.6. Die Berechnungsordnung und die dazugehörige Preisliste werden nach Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat der Genossenschaft und im Falle von nachfolgenden Änderungen im Amtsblatt der Gemeinde Reichenau veröffentlicht. Sie ist im Übrigen auf der Website der Reichenau-Gemüse eG www.reichenaugemuese.de veröffentlicht und kann zudem in den Räumen der Genossenschaft zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

§ 7 Wasserkartei

7.1. Für die Abrechnung und Dokumentation unterhält die Genossenschaft eine Wasserkartei. In dieser Kartei sind sämtliche für die Unterhaltung der Berechnungsanlage notwendigen Daten ebenso wie die für die Abrechnung notwendigen Nutzerdaten gespeichert. Der Nutzer erklärt sich mit der Speicherung auch von persönlichen Daten für diesen Zweck einverstanden.

7.2. Durch Kauf oder Verkauf, Anpachtung oder Verpachtung sowie Tausch o. ä. auftretende Veränderungen von an der Berechnung beteiligten Grundstücken müssen unverzüglich der Genossenschaft gemeldet werden.

§ 8 Verstöße gegen Pflichten

Bei Verstößen von Nutzern gegen Regelungen und Pflichten dieser Berechnungsordnung ist die Genossenschaft berechtigt, den jeweiligen Nutzer durch geeignete Maßnahmen vom Bezug von Berechnungswasser auszuschließen.

Reichenau, 24. Juni 2014

Vorstand und Aufsichtsrat der Reichenau-Gemüse eG

Preisliste zur Berechnungsordnung

gültig ab 01.10.2017

	Gebühr	Einheit	Abrechnungen/Jahr
Ablieferer			
Freiland	6,22 €	je Ar	2
Gewächshaus	8,21 €	je Ar	3
Nichtablieferer			
Freiland	9,47 €	je Ar	2
Gewächshaus	12,50 €	je Ar	3
Dritte			
Freiland	18,94 €	je Ar	1
Gewächshaus	37,52 €	je Ar	1
Winzer			
Grundgebühr	2,20 €	je Ar	1
Gebühr bei Beregnung	3,80 €	je Ar	1
Wasserzähler			
Gebühr je m3	0,45 €	je m3	1
Verwaltungspauschale			
für die Grundleistung der Verwaltung	11,00 €	je Fall	1

Zu allen Sätzen kommt noch die gesetzl. MwSt. in Höhe von derzeit 7% hinzu.

Stundenlohn

Wassermeister	44,00 €	je Std.	zzgl. 19% MwSt
----------------------	---------	---------	----------------

Definitionen:

Ablieferer:

Gartenbaubetriebe, die Mitglieder der Reichenau- Gemüse eG sind und die der Vollanlieferungsverpflichtung unterliegen (§ 12 der Satzung der Reichenau- Gemüse eG).

Nichtablieferer:

Andere Gartenbaubetriebe im Voll- und Nebenerwerb.

Winzer:

Winzer ist die Rebenaufbau- und Weinbaugenossenschaft Insel Reichenau eG.

Dritte:

Dritte sind alle übrigen Nutzer.